Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die moderne Damenschneiderei in Wort und Bild

Bartesch, Hermine Fiedler, Mathilde

Leipzig; Nordhausen, [1918]

23. Gesetzliche Bestimmungen

urn:nbn:de:bsz:31-106271

daß die Arbeit und getreue Pflichterfüllung im Beruf nicht allein dazu da sind, um Seld zu verdienen und des Lebens Notdurft damit zu decken, sondern es weiß auch, daß Kenntnisse und tüchtige Leistungen den Menschen erheben und vollwertig machen, daß Arbeit adelt und die innere Entwicklung fördert.

Die junge Gehilfin wird aus dieser Erkenntnis ihre ganze berufliche Tätigkeit einrichten, fleißig und zuverlässig sein, immer die Arbeit so gut und sauber liefern, wie es eben in ihren Kräften steht und auch ohne Aufsicht die Zeit gut benutzen. Auch wird sie das ihr anvertraute Material sorgfältig behandeln. Je mehr sie sich befleißigt, tüchtig und vertrauenswert zu sein, je größer ihr Interesse für ihre Pflichten ist, je mehr wird sie in der Lage sein, wirkliche Qualitätsarbeit zu liefern. Die Arbeit in der Schneiderei ist keine Schablonen-Arbeit, die mechanisch ausgeführt werden kann, sondern sie muß das Bedürfnis des Einzelnen befriedigen und tadellos ausgeführt werden, sowie dem besonderen Geschmack einer Kundin Rechnung tragen. Die Kundinnen feiner Ge= schäfte sind verwöhnt, anspruchsvoll, und es werden jeden Tag höhere Anforderungen an die Kenntnisse und Leistungsfähigkeit in der Damenschneiderei gestellt. Die wechselnde Mode verlangt immer neue theoretische und praktische Kenntnisse. Wer mitkommen und etwas Tüchtiges leisten will, muß sich fortwährend anpassen und auf dem Laufenden bleiben, Fachzeitungen lesen, überall die Gelegenheit suchen, für das Fach etwas zu lernen.

Die Schneiderei ist ja hochinteressant und eng mit den Moderichtungen und Kleidertrachten aller Zeiten verwebt, daß sich überall, wo Kunst und historische Dinge eine Stätte haben, Lerngelegenheit bietet.

23. Gesetliche Bestimmungen.

Die junge Sehilfin unterliegt auch in ihrer neuen Tätigkeit den gesehlichen Bestimmungen. In erster Linie muß sie beim Abschluß eines neuen Engagements mit der Arbeitgeberin eine feste Arbeitszeit bezügslich Saisons oder Jahresstelle ausmachen. Weiter muß sie eine Vereinsbarung über Sehalt und Kündigungsfrist, wie über Vergütung der Überstunden und der sonstigen persönlichen Wünsche treffen. Der Arbeitsvertrag zwischen Sehilfin und Arbeitgeberin ist nicht gesehlich festgelegt, sondern er bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

24. Die Pflichten und Rechte der Gehilfin.

Die Gebilfin ift verpflichtet:

1. den Anordnungen der Arbeitgeberin und bezüglich der ihr übertragenen Arbeiten, sowie der häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten.